

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0109/2006

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

09.02.2006

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 18.06.2006 aus Anlass der Veranstaltung "4. Gremmendorfer Straßenfest"

Beratungsfolge

14.03.2006	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.03.2006	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
23.03.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
29.03.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 18.06.2006 aus Anlass der Veranstaltung „4. Gremmendorfer Straßenfest“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Gewerbeverein Gremmendorf - Angelmodde e. V. hat mit Schreiben vom 17.10.2005, hier eingegangen am 08.11.2005, beantragt, für den Ortsteil Münster-Gremmendorf, beschränkt auf die Bereiche der Ladenzeile am Albersloher Weg, zwischen Gremmendorfer Weg und Paul-Engelhard-Weg, die Verkaufszeiten von **13.00 – 18.00 Uhr** für Sonntag, den **18.06.2006**, anlässlich des dortigen „4. Gremmendorfer Straßenfestes“ gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz freizugeben.

Bereits in den vergangenen Jahren fanden Gremmendorfer Straßenfeste statt. Zu den Straßenfesten gab es eine Vielzahl von Attraktionen, angefangen von Aktionsständen, Karussells für Kinder, über Modenschauen, verschiedene Musikdarbietungen, usw. Im Jahr 2005 waren erstmals auch die Verkaufsstellen am Sonntag geöffnet. Trotz des regnerischen Wetters nahmen im vergangenen Jahr rund 10.000 Besucher - viele auch aus dem Umland - an dem Straßenfest teil. Die Straßenfeste haben sowohl bei der münsteraner Bevölkerung als auch bei den Bewohnern der Umlandgemeinden einen hohen Bekanntheitsgrad erworben. Es wird daher erwartet, dass das kom-

mende Fest erneut einen hohen Besucherstrom anziehen wird, den die Gremmendorfer Geschäftsleute dazu nutzen möchten, Ihre Betriebe zu präsentieren und die Anziehungskraft des Ortsteils Münster-Gremmendorf zu stärken.

Das geplante Straßenfest wird als Jahrmarkt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung durch die Verwaltung festgesetzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchlG) besteht die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Ladenschlusszeiten, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Für den Stadtbezirk Münster-Südost ist im Jahr 2006 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit kein Sonntag verbraucht. Es besteht deshalb ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf evtl. weitere Anträge zu reagieren, da durch das geplante „4. Gremmendorfer Straßenfest“ erst ein Sonntag verbraucht wird.

Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese drei Kriterien werden ebenfalls erfüllt, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für den 18.06.2006 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gegeben sind.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, Vorlagen-Nummer V/0691/2005) aufgeführten Eckpunkte, werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welcher nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“ ausgewiesen ist (Anlage 2). In einem Telefongespräch mit dem Antragsteller wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit, die Sonderöffnung auch auf den Bereich, der im Einzelhandelskonzept als „Typ D: Geschäfte der Grundversorgung“ ausgewiesen ist, zu erweitern, verzichtet. Die zulässige Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen wird im Stadtbezirk Münster-Südost nicht überschritten.

Die vorgeschriebene Anhörung der Sozialpartner (IHK, Vertretung des Handwerks, ver.di und der Kirchen) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen begrüßt in ihrer Stellungnahme die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für Sonntag, den 18.06.2006. Der Einzelhandelsverband Münsterland e. V., die Handwerkskammer Münster und die Kreishandwerkerschaft Münster erheben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Sonderöffnungszeit. Die Gewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und verweist auf Entscheidungen der Rechtsprechung und den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2003. Die erhobenen Einwände stehen jedoch dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen. Die Stellungnahmen des Kreiskirchenamtes des Kirchenkreises Münster und des Bischöflichen Generalvikariats liegen nicht vor und können deshalb nicht berücksichtigt werden.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen